

Redaktionelle Anpassungen

Mustersatzung für Kreisverbände mit Ortsvereinen mit dem Führungsmodell des gemischten Vorstandes gemäß Beschluss der Landesversammlung am 31.10.2015 in Simmern

| | Aktuelle Fassung gemäß Mustersatzung | Bitte folgende erforderlichen redaktionellen Anpassungen einarbeiten: |
|-----------------|--|--|
| § 3 Abs. 1 S. 3 | Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband ... e. V." | Der Verein führt den Namen Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband ... e. V. |
| § 3 Abs. 3 S. 1 | <p>Die Satzung des Bundesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009,¹ die Satzung des Landesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Landesversammlung vom 31.10.2015, sowie die Satzung des Bezirksverbandes ... , neu gefasst durch Beschluss der Bezirksversammlung vom xx.xx.20xx, geht den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband ... e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die vorliegende Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband ... e. V., neu gefasst durch den Beschluss der Kreisversammlung vom xx.xx.20xx, geht den jeweiligen Satzungen seiner Mitgliedsverbände vor.</p> <p>¹ Soweit nachfolgend auf die Satzung des DRK e. V. bzw. auf die Bundessatzung Bezug genommen wird, wird auf die DRK Satzung in der Fassung vom 20.03.2009 verwiesen.</p> | <p>Die Satzung des Bundesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009, geändert durch Änderungsbeschlüsse der Bundesversammlungen vom 28.11.2014 und vom 27.02.2015¹, die Satzung des Landesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Landesversammlung vom 31.10.2015, sowie die Satzung des Bezirksverbandes ... , neu gefasst durch Beschluss der Bezirksversammlung vom xx.xx.20xx, geht gehen den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband ... e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die vorliegende Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband ... e. V., neu gefasst durch den Beschluss der Kreisversammlung vom xx.xx.20xx, geht den jeweiligen Satzungen seiner Mitgliedsverbände vor.</p> <p>¹ Soweit nachfolgend auf die Satzung des DRK e. V. bzw. auf die Bundessatzung Bezug genommen wird, wird auf die DRK Satzung in der dieser Fassung vom 20.03.2009 verwiesen.</p> |
| § 4 Abs. 4 S. 3 | Die Präsidiumsmitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband ... e. V. dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband ... e. V. beteiligt ist. | <u>Zur Klarstellung eingefügt:</u> Die stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband ... e. V. dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband ... e. V. beteiligt ist. |

| | | |
|----------------|--|---|
| § 7 Abs. 5 | Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen-sowie das Eingehen von Immobilienleasingverträgen bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Landespräsidiums. | Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen sowie das Eingehen von Immobilienleasingverträgen bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Landespräsidiums. |
| § 21b I) | wählt im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung vorläufig <ul style="list-style-type: none"> - ein Mitglied des Präsidiums, - einen Vertreter für den Kreisverbandsausschuss; | wählt im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung Kreisversammlung vorläufig <ul style="list-style-type: none"> - ein Mitglied des Präsidiums, - einen Vertreter für den Kreisverbandsausschuss; |
| § 24 Abs. 4 d) | d) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für den geschäftsführenden Vorstandes; | d) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für den geschäftsführenden Vorstandes; |
| § 25 Abs. 11 | Der Präsident ernennt im Einvernehmen mit den ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums des DRK-Kreisverbandes ... e. V. den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2. | <u>Zur Klarstellung eingefügt:</u> Der Präsident ernennt im Einvernehmen mit den gemäß Bestellungsbescheid der ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums (§ 24 Abs. 4 b)) des DRK-Kreisverbandes ... e. V. den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2. |
| § 35 Abs. 5 | Die Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband ... e. V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind. | Die Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband ... e. V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind ist. |
| § 38 Abs. 1 c) | c) zwischen Einzelmitgliedern Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes, | c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes, |